

**Vermessungsstelle** (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

Vermessungsbüro Dipl.-Ing. (FH) Petra Zeise  
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin  
Papendorfer Chaussee 2  
17309 Pasewalk

Bei Antwortschreiben und Rückfragen bitte angeben:

**Antrags-/ Geschäftsbuch - Nr. der Vermessungsstelle B-2015-343**

Datum: 21.01.2016  
Bearbeiter: Frau Zeise  
Durchwahl: 03973 / 2075 - 0

**Vermessungsobjekt:**

|                                |                         |
|--------------------------------|-------------------------|
| <b>Gemeinde:</b>               | <b>Wolgast</b>          |
| <b>Gemarkung:</b>              | <b>Wolgast</b>          |
| <b>Flur:</b>                   | <b>16</b>               |
| <b>Flurstück:</b>              | <b>26</b>               |
| <b>Lagebezeichnung:</b>        | <b>Am Paschenberg 1</b> |
| <b>Betroffenes Flurstück :</b> | <b>27</b>               |

### **Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin**

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellung- und Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 713) durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekannt gegeben wurde, die Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG MV

Dipl.-Ing. (FH) Petra Zeise, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin  
Papendorfer Chaussee 2, 17309 Pasewalk

während der Geschäftszeiten: Montag – Donnerstag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

in der Zeit vom ....10.02.2016.... bis zum .... 24.03.2016.....

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass

1. bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt wird, wenn der Widerspruch innerhalb der Widerspruchsfrist bei der oben genannten Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V eingegangen ist,
2. die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Abmarkung als richtig bestätigt.

Pasewalk, 10.02.2016



#### **Vermerk über die ortsübliche Bekanntmachung:**

Beginn am: ..... (z. B. Tag des Aushanges, Veröffentlichung im Amtsblatt)

Ende am: ..... (z. B. Tag der Abnahme des Aushanges)